

OLG Schleswig-Holstein

§ 70 StVollzG (Aushändigung einer Gitarre mit Stahlsaiten)

Die Stahlsaiten einer Gitarre können leicht zweckentfremdet und zu einer Waffe umfunktioniert werden und dadurch grundsätzlich die Sicherheit in der Anstalt gefährden. Ob diese Gefahr insbesondere – anders als bei anderen Gefangenen, die eine Gitarre besitzen – auch bei dem Antragsteller besteht, ist untrennbar mit den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere mit der Person und dem Vorleben des Antragstellers sowie den Umständen seiner Straftaten verbunden.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 29. Juli 2011 – 1 Vollz Ws 275/11

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Gegen gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG nur dann zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Dies ist immer nur dann der Fall, wenn die angefochtene Entscheidung vom Einzelfall abstraktionsfähige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Daran fehlt es hier.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluss das Begehren des Antragstellers auf Aushändigung einer Gitarre mit Stahlsaiten abgelehnt. Ohne diese Vorschrift konkret zu benennen, ist die Strafvollstreckungskammer von der allein in Betracht kommenden Rechtsgrundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG aus-

gegangen, nach der ein Gefangener keine Gegenstände besitzen darf, durch deren Besitz die Sicherheit in der Anstalt gefährdet wäre. Die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG gefährdet, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, nämlich von der Art des Gegenstandes, von den Verhältnissen in der konkreten Justizvollzugsanstalt und von der Person des Strafgefangenen, der den Antrag auf Besitz des Gegenstandes gestellt hat, und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27. Juni 2000 – 2 Ws 179/99 – im Anschluß an BGH, Beschluss vom 14. Dezember 1999 – 5 AR (VS) 2/99 – zitiert nach juris). Wie die die Strafvollstreckungskammer zutreffend festgestellt hat, können die Stahlsaiten leicht zweckentfremdet und zu einer Waffe umfunktioniert werden und dadurch grundsätzlich die Sicherheit in der Anstalt gefährden. Ob diese Gefahr insbesondere – anders als bei anderen Gefangenen, die eine Gitarre besitzen – auch bei dem Antragsteller besteht, ist untrennbar mit den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere mit der Person und dem Vorleben des Antragstellers sowie den Umständen seiner Straftaten verbunden. Ungeklärte Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung wirft die angefochtene Entscheidung nicht auf.